



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

6) Attest über die Dispositions-Befugnisse der Meyer. 1668

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

ten, vndt noch habenden Meyerrechts zu priviren würdig, iekunder aber noch nicht so strackß, auß tragenden Ursachen darzu geschritten werden könnte. Als wollten Seine Hochwürden der Hr. Prior, Namens mehr hochgedachten Capittuls alhie, für mich Notario vnd denen gezeugen, öffentlich protestiret haben, daß sothaner Nachlaß vndt setzung gewisser Zahlungs Terminen hiesigem Hochwürdigem Capittul an seinem habenden Recht privandi villicos. bene promeritos Keineswegs praejudiciren, oder zu schaden kommen, sondern selbigeß vor wie nach und nach wie vor salvum et integrum reservirt verbleiben solle; Mich Notarium dahero praesentibus post denominatis testibus, nebst Erlassung der eydt vndt pflicht, quo ad hunc actum, womit diesem Stiffet etwa verwandt, requirirendt, diese protestation et reservation fleißig adnotam zu nehmen, darüber gebühlich zu instrumentiren, vndt einß oder mehr Instrumentum vel Instrumenta vmb die Gebühr mitzuthellen; Welches Ich Notarius Joan Daniel pauli tragenden Ampts halber also zu thun versprochen, Immaßen dan auch verrichtet vndt dieß gegenwärtigeß offene Instrumentum über vorberührte protestation, vndt reservation, welche Ich Notarius cum subrequisitis testibus vorgeschriebener gestalt geschehen zu seyn, gesehen vndt gehört, verfertiget, eigenhändig geschriben vndt unterschriben, vndt mit meinem gewöhnlichen Notariatzeichen vndt Pittschafft bekräftiget, wozu dan Amptshalber sonderlich in Gebühr erfordert worden bin.

So geschehen im Jahr, Indiction Keyserlicher Regierung, Monat, Tag, stundt, vndt ohrt, wie obstehet, im stetigen an- vndt Beywesen Johansen Lüdeken, vndt Johansen scherff, als hierzu sonderlich erforderter glaubhafter gezeugen zc.

(L. S.)

Item Ego Jannes Daniel Pauly, Autoritate caesaria Notarius publicus et juratus ad praemissa omnia et singula debite requisitus, hac mea manu propria praesens Instrumentum scripsi, subscripsi solitisque meis omnibus communivi rogatus impr.

Nr. 6.

Attest über die Dispositions-Befugnisse der Meyer. 1668.

Als die fürstliche Cammer zu Corvey von Bns hiesiger gesampten Corveyschen Adelichen Ritterschafft ein glaubwürdiges attestatum begehrt, Ob nemlich unsere allhie in diesem fürstenthumb vnd Stifte wohnende Hewr vnd dienstpflichtige Meyere die von Bns vnterhabende Meyer güter ohne Unseren, als der Gutherrn Consens zu verpfänden, zu verlesen, zu verkaufen, den ihrigen zum Brautschaß mitgeben, oder sonst nach ihrem Belieben darüber zu disponiren, bemacht wehre; Vndt da wir gesambte von der Ritterschafft vndt ein jeder dero selben für hauptß

Uns schuldig erachtet, nicht allein veber obgesagte Frag der fürstl. Cammer, sondern auch einem jeden in privato der Warheit Zeugnis zu geben:

So Bekundtschaften vnd bezeugen wir hiemit sonder einige affecten der Warheit zu Steuer, daß vermöge vhralter vndt vndencklicher Observantz wir vnsern Gewr- vndt dienstpflchtigen Meyern ohne vnser vorwissen, Consens vndt Gutheissen die vnterhabende Meyer=Gueter zu verpfenden, zu versehen, zu verkauffen, den Kindern in dotem mitzugeben, darüber zu testirenn, oder sonstn ihres gefallenß darüber zu disponiren, durchaus nit gestehen, sie auch solches zu thuen niemahln bemechtiget gewesen, auch noch nicht seyen. Vhrkundt Vnser Eigenhändiger Vnterschriften vndt beygedruckten angebornen Adelichen Signaten. So geschehen respectue zu Wehrden, Amelunxen vndt Bruchhausen, den 19ten May Anno 1668.

Friedrich Wilhelm von Amelunxen.
 Schweder Lutther von vndt zu Amelunxen.
 Fridrich Mordian von Kanne.
 Johann Fridrich von Falkenberg.
 Hans von Minnigeroda.
 Robbert Fridrich von Amelunxen.
 Franz Wilhelm von steinhausen.

Nr. 7.

Verordnung wegen der in Rückstand gebliebenen Heuer.
 1685.

Von Gottes Gnaden Wir Christoff. Abbt des Kayserl. freyen Stiffts Corvey, des heil. Römischen Reichs Fürst. Demnach Kundbahr ist, was Massen in vorigem 1684 zigsten Jahre, wegen damahligen Mißwachses die Coloni fast durchgehends ihren Gutsherrn die schuldige Heur nicht praestiren können, nunmehr aber, da Gott der Allerhöchste die liebe Feldtfrüchten reichlich wieder wachsen und gedeyen lassen, die höchste Billigkeit erforderen will, daß Jeder Colonus mit seinem Gutsherrn beß nachstandes halber abtrag mache, vor allen aber wegen des Preiffes, wie hoch nemlich solche nachstendige Heur dies Jahr mit Geldt oder sonst zu bezahlen sey, ein gewisses determinirt werde, umb das so wenig der Gutsherr als Vnterthan darunter lädirt oder verkürzet, auch sonst hierin aller Streith und Mißverstandt vermithen werde. Hierumb dann so verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß sich Jede Gutsherrn die nachstendige Heur von vorigem Jahr aniso höher nicht, als den Schefsel Rocken mit 24 gr., den Scheffel Gersten aber mit 20, und den Haber mit 12 gr. bezahlen lassen sollen, und mögen, und wie dann in ansehung der vorigen Theuren Zeit sich darüber kein Meyer, Rötter oder anderer Vnterthan mit Fueg zu beschweren haben wirdt: Also wollen dieselbe auch hingegen dahin Ernstlich angewiesen haben, das sich ein Jeder mit seinem Gutsherrn nach solchem Anschlag bestmöglichst, und